

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 1 und 5 NKAG in Verbindung mit § 9 Abs. 8 NKAG erhebt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Zum Aufwand im Sinne dieser Satzung rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Samtgemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Samtgemeinde geschuldet werden.
- (4) Es werden folgende Kurbezirke gebildet:

Zone A:

- die Stadtteile Bodenwerder, Kemnade und Rühle der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hehlen und Daspe der Gemeinde Hehlen
- der Flecken Polle

Zone B:

- die Stadtteile Buchhagen und Linse der Stadt Bodenwerder
- die Ortsteile Hohe und Brökeln der Gemeinde Hehlen
- die Gemeinden Brevörde, Halle, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf, Vahlbruch und der Flecken Ottenstein

- (5) Kurbeiträge werden in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ganzjährig erhoben.

- (6) Zum Aufwand i. S. des Abs. 2 dieser Satzung zählen insbesondere Kosten für
- a) den Betrieb der Touristinformation Bodenwerder
 - b) den Betrieb der Gästeinformation Polle
 - c) die Durchführung für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen

- (7) Der Gesamtaufwand gem. § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- Kurbeiträge	=	23,10 v.H.
- sonstige Entgelte	=	8,08 v.H.
- Fremdenverkehrsbeiträge	=	23,10 v.H.
- Anteil der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das öffentliche Interesse	=	45,73 v.H.

- (8) Für die Benutzung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen können neben dem Kurbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige oder Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. § 10 Abs. 2 Satz 4 NKAG bleibt unberührt.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung in der Samtgemeinde aufhalten.
 3. Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 % beträgt sowie deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab- und höhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen und ganzjährig erhoben. Der Kurbeitrag beträgt bei Übernachtungsgästen

in der Zone A:	1,00 €/Übernachtung/beitragspflichtige Person
in der Zone B:	0,80 €/Übernachtung/beitragspflichtige Person

- (2) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen pauschalierten Jahreskurbeitrag nach Absatz 3 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten, Lebenspartner und die mit in der Familie lebenden Angehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abzuführen. Erforderliche Auskünfte über Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes sind zu erteilen.

- (3) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag beträgt

in der Zone A: 21,00 € /beitragspflichtige Person

in der Zone B: 14,00 €/beitragspflichtige Person.

§ 5

Entstehen und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tage der Ankunft und im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 4 mit dem Beginn des Haushaltsjahres; beginnt die Zweitwohnungsinhaberschaft erst im Jahresverlauf, aber vor dem 01. August, so entstehen Beitragspflicht und –schuld zu diesem Zeitpunkt.

§ 6

Beitragserhebung, Fälligkeit und Kurkarte

- (1) Für den Kurbeitrag besteht eine Bringschuld. Er ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach Ankunft in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.
- (2) Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte lt. Meldevordruck zu erteilen. Diese Daten können über das elektronische Meldeverfahren erhoben werden oder sind in die von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucke einzutragen.
- (3) Der Jahreskurbeitrag im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 4 wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben.

- (5) Kurkarten und Jahreskurkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, ihrer Mitgliedsgemeinden bzw. den örtlichen Veranstaltern auf Verlangen vorzuzeigen. Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.
- (6) Für abhanden gekommene Kurkarten und Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
- a) andere Personen beherbergen,
 - b) anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet, der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Buchstaben a-c), die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. Sie werden weiter verpflichtet, den Kurbeitrag für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuziehen und an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle abzuliefern; sie haften insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

- (2) Wohnungsgeber sind insbesondere:
- Vermieter von Gästezimmern aller Art
 - Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, sofern diese Dritten zur Nutzung überlassen werden,
 - Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
 - Leiter von Heimen und Kliniken, insbesondere Jugendherbergen, Jugendheimen, Kurkliniken, Ski- und Wanderhütten,
 - Dritte, die von einem Wohnungsgeber mit der Abwicklung der Beherbergung beauftragt wurden (z.B. Feriendienste) oder sonstige Bevollmächtigte,
 - Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (3) Jeder Wohnungsgeber hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten:
- a) Von den beherbergten Gästen ist der Meldeschein, der von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ausgegeben wird, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig mit An- und Abreisetag, Geburtstag und Heimatanschrift auszufüllen und unterschreiben zu lassen. Der Wohnungsgeber berechnet den Kurbeitrag und zieht diesen vom beitragspflichtigen Gast ein. Die im Durchschreibeverfahren erstellte Kurkarte ist dem Gast als Zahlungsnachweis und für die weitere Inanspruchnahme auszuhändigen. Vom Kurbeitrag befreite Personen (Kinder, Jugendliche) sind auf der Kurkarte der Eltern aufzuführen.

- b) Wohnungsgeber sind verpflichtet auf schriftliche Anforderung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, spätestens jedoch zum 15.06. und 15.10. eines jeden Jahres, die jeweils vorliegenden Meldescheine der Touristinformation Bodenwerder oder der Gästeinformation Polle zur Prüfung vorzulegen.
- c) Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der eingezogenen Kurbeiträge durch einen Heranziehungsbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. Der festgesetzte Kurbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu entrichten.
- d) Jeder Wohnungsgeber hat die ausgegebenen Meldescheinvordrucke lückenlos nachzuweisen. Die fortlaufend nummerierten „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ für jeden, auch kurbeitragsbefreiten Gast, sind zu diesem Zweck als Gästeverzeichnis mindestens 4 Jahre nach der letzten Eintragung für die Kurbeitragsprüfung aufzubewahren.
- e) Verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind ebenfalls fortlaufend zur Prüfung vorzulegen.
- f) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
- g) Jeder Wohnungsgeber hat diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.
- h) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Kurbeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle anzuzeigen.
- j) Jeder Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- k) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 3 genannten Person oder Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur und Standort sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- l) Wohnungsgeber nach § 7 sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle oder der örtlichen Touristinformation/Gästeinformation unverzüglich anzuzeigen und sich umfassend über die Wohnungsgeberpflichten zu informieren.

§ 8

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag beim Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen nach § 7 erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte durch den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat.

- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (4) Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Kurbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle darf insofern Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 3 und § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 05. Dezember 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister